

Statuten

I. Name, Sitz, Dauer

Art. 1

Unter dem Namen 'Kavallerie- und Reitverein Biel und Umgebung' besteht mit Sitz in Biel auf unbestimmte Dauer ein Verein i.S. von ZGB Art. 60 ff.

II. Zweck

Art. 2

Der Kavallerie- und Reitverein Biel und Umgebung bezweckt die Förderung des Reitsportes, die weitere reiterliche Ausbildung seiner Mitglieder sowie die Pflege der Kameradschaft.

III. Mitgliedschaft - Pflichten und Befugnisse

Art. 3

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern

Art. 4

a) Aktivmitglieder können alle gutbeurteilenden berittenen oder unberittenen, am Vereinsgeschehen interessierten Personen werden unter Vorbehalt von Art. 5. Sie haben Anspruch auf alle Mitgliedschaftsrechte. Personen, die das 16. Altersjahr noch nicht zurück gelegt haben, müssen die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt zum Vereinsbeitritt schriftlich beibringen.

b) Freimitglieder werden alle Aktivmitglieder nach 30 Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft. Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber jeglicher Beitragspflicht enthoben.

c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den Pferdesport im allgemeinen und um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind aber jeglicher Beitragspflicht enthoben.

d) Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Pferdesports, welche sich ohne Verpflichtungen am Vereinsgeschehen beteiligen können. Sie haben nur beratende Stimme. Der Vorstand entscheidet, zu welchen Veranstaltungen des Vereins sie eingeladen werden.

Art. 5

a) Gestützt auf ein schriftliches Gesuch des Bewerbers kann der Vorstand die provisorische Aufnahme für 1 Jahr aussprechen.

b) Die definitive Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 6

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Statuten auszuhändigen, welche es durch seinen Beitritt anerkennt und sich verpflichtet, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Insbesondere unterzieht sich jedes Mitglied der zwingenden Pflicht, an sämtlichen anfallenden Arbeiten sowie an den jährlich stattfindenden, vom Verein organisierten Springkonkurrenzen mitzuhelfen.

Mitglieder, welche den Aufforderungen zur Mitarbeit nicht oder in ungenügender Weise Folge leisten, können an Veranstaltungen, welche vom Verein ganz oder teilweise finanziert werden, nur gegen entsprechendes Entgelt teilnehmen.

Eine diebezügliche Entscheidung wird vom Vorstand getroffen. Er setzt auch die Höhe der Entschädigung fest, welche in die Vereinskasse fliesst.

Art. 7

Eintretende Mitglieder bezahlen ein einmaliges Eintrittsgeld, dessen Höhe durch die Generalversammlung bestimmt wird aber den maximalen Betrag von sFr. 50.-- nicht überschreitet.

Ferner haben die Aktiv- und Passivmitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe ebenfalls durch die Generalversammlung festgesetzt wird aber den Betrag von maximal sFr. 100.-- nicht überschreitet. Eintrittsgeld und Jahresbeitrag sind am Anfang des Vereinsjahres zu bezahlen.

Art. 8

Nur die in Art. 3, lit. a), b) und c) aufgeführten Mitglieder besitzen Stimmrecht. Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für absichtliche oder fahrlässige Schädigung des Vereins seitens der Organe oder einzelner Mitglieder.

IV. Austritt

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss (Art. 13)

Art. 11

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand möglich, sofern das austretende Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

Art. 12

Mitglieder, die trotz Mahnung ihren Beitrag nicht bezahlen, werden ohne weiteres ausgeschlossen.

Art. 13

Ein Mitglied, das seine auf Grund der Statuten übernommenen Pflichten (Art. 6) gröblich verletzt oder dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet, kann mit einer Mehrheit von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.

Art. 14

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes oder des Jahresbeitrages.

V. Vereinsorgane - Pflichten und Befugnisse

Art. 15

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 16

Mindestens einmal im Jahr und zwar vor Ende Februar findet die Generalversammlung statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden auf Anordnung des Vorstandes oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Art. 17

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und zwar mindestens 10 Tage zum Voraus an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes. Die Traktanden sind bekannt zu geben.

Art. 18

Die Befugnisse der Generalversammlung sind die folgenden:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten

- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes
- e) Festsetzung des Jahresprogrammes
- f) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- g) Aufnahme von Mitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Abänderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Wahl der Liquidatoren
- l) Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind

Art. 19

Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern frist- und formgerecht bekannt gegeben werden ist (Art. 17).

Art. 20

Die Vereinsbeschlüsse werden in offener oder geheimer Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der Vorstand ist auch stimmberechtigt. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Für die Auflösung des Vereins (Art. 29) bedarf es der Zustimmung von 3/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang das Los. Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung bestimmt.

Art. 21

An der Generalversammlung kann nur über Geschäfte endgültig Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste stehen. Unter 'Verschiedenem' vorgebrachte Anträge können dem Vorstand zur weiteren Behandlung überwiesen werden.

Der Vorstand

Art. 22

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Sekretär
- d) dem Kassier
- e) 1 bis 3 Beisitzern

Der Vorstand wird alle 2 Jahre für die Dauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 23

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- a) Leitung des Vereins, Handhabung der Statuten und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- b) Provisorische Aufnahme von Mitgliedern
- c) Abfassung des Jahresberichts
- d) Wahl von allfälligen Ausschüssen und Delegierten
- e) Vorbereitung des Jahresprogramms
- f) Vorbereitung der Generalversammlung
- g) Beaufsichtigung und Instandhaltung des Übungsplatzes und des Hindernismaterials
- h) Der Vorstand besitzt Kompetenz über Ausgaben für Vereinszwecke bis sFr. 2'000.--

Art. 24

Der Vorstand ist befugt, die Besorgung der verschiedenen Funktionen, soweit sie nicht schon durch die Natur der einzelnen Chargen gegeben ist, auf seine Mitglieder beliebig und den jeweiligen Verhältnissen entsprechend zu übertragen und zu verteilen. Er hat dabei folgendes zu beachten: a) Der Präsident leitet die Generalversammlung und die Vorstand-Sitzungen. Er verfasst den Jahresbericht und trifft alle im Interesse des Vereins nötigen

Anordnungen, soweit diese nicht anderen Organen zufallen.

b) der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten.

c) Der Sekretär führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Er besorgt die Korrespondenz und die Führung des Mitgliederverzeichnisses.

d) Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er legt alljährlich per 31. Dezember über Einnahmen und Ausgaben und über den Stand des Vereinsvermögens Rechnung ab. Vor der Zahlung sind die Rechnungen durch den Präsidenten zu visieren.

e) Die Beisitzer können zur Unterstützung anderer Mitglieder angehalten werden.

Art. 25

Jedes Vorstandsmitglied und jeder Chargierte ist dem Verein gegenüber für das ihm anvertraute Gut persönlich haftbar.

Art. 26

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier vertreten den Verein nach aussen. Sie führen je zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 27

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt, d.h. er gibt den Stichentscheid.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 28

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzmann. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung sowohl auf ihre formelle wie auf ihre materielle Richtigkeit zu überprüfen und darüber der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit in die Bücher und sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

VI. Auflösung

Art. 29

Der Kavallerie- und Reitverein Biel und Umgebung soll nicht aufgelöst werden, solange der Vorstand komplettiert werden kann. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich (Art. 20). Ueber die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30

Für die nicht in diesen Statuten vorgesehenen Fälle gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Februar 1982 sowie alle früheren. Sie wurden anlässlich der Generalversammlung vom 28. Februar 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft.